

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

I. Körperschaftliche Verfassung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung "Weißwasser/Oberlausitz". Im amtlichen Schriftverkehr ist der Zusatz "Oberlausitz" durch die Abkürzung "O.L." wiederzugeben.
- (2) Die Stadt Weißwasser ist eine kreisangehörige Stadt. Sie besitzt den Status einer Großen Kreisstadt.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt Weißwasser/Oberlausitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Siegel.
- (2) Das Wappenschild hat eine rechteckige Grundform. Die unteren Ecken sind gerundet und die Grundlinie läuft in der Mitte spitz zu. Das Wappenschild ist viergeteilt. Der Schildfuß wird von sieben silbernen, waagrecht verlaufenden Wellen eingenommen. Schildhaupt und Mittelstelle sind in drei Felder geteilt. Das verkehrt geschweifte mittlere Feld steht mit

seiner Spitze auf der oberen Wellenlinie und verläuft zu den Ecken des Oberrandes des Wappenschildes. In der Mitte dieses goldenen Feldes sind mit gekreuzten Stielen ein schwarzer Hammer und ein Schlägel gleicher Farbe angeordnet.

Auf den spiegelgleichen blauen Seitenfeldern befindet sich je ein grünfarbener Römerpokal. Beide Pokale in Renaissanceform haben einen zylindrischen Stiel, der durch drei rechtwinklig versetzt angeordnete Noppenreihen verziert wird. Das Wappen symbolisiert durch seine beiden blauen und sein goldenes (gelbes) Feld die Farben der Oberlausitz und weist durch das in silbernen (weißen) Wellen angedeutete bewegte Wasser auf den Namen der Stadt hin.

Die gekreuzten Werkzeuge und die beiden gläsernen Pokale sind als Sinnbilder des Bergbaues und der Glasindustrie als die traditionellen Gewerbe der Stadt zu verstehen.

- (3) Die Flagge hat die Farbe blau-gelb mit dem Wappen nach Absatz 2.
- (4) Das Siegel trägt das Wappen mit der Umschrift "Stadt * Weißwasser/O.L." in Frakturschrift.

II Organe der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 3 Organe

Organe der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 4 Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einer Frau ausgeübt, so ist eine weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

III. Der Stadtrat

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zu-

ständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 6

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO und beträgt 22.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Haupt- und Sozialausschuss (HSA)
 2. der Bau- und Wirtschaftsausschuss (BWA).
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse wählen. Ihre Zahl darf sieben nicht überschreiten.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 40.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 40.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 40.000,00 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8

Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den

Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse der Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9

Haupt- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Haupt- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
 5. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Grünflächen,
 6. Gesundheitsangelegenheiten,
 7. Angelegenheiten des Stadtarchivs,
 8. Verkehrswesen,
 9. Marktangelegenheiten,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haupt- und Sozialausschuss über:
 1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 – ausgenommen die Leiter der obersten Verwaltungsebene - und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD – ausgenommen die Leiter der obersten Verwaltungsebene - soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
 2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000,00 Euro bis zu 20.000,00 Euro,
 3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 30.000,00 Euro bis zu 150.000,00 Euro,
 4. die Stundung von Forderungen von mehr als drei Monaten bis zu zwölf Monaten und von mehr als 15.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro; dies gilt nicht für Stundungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von

Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro beträgt,

6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 35.000,00 Euro im Einzelfall,
9. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500,00 Euro bis zu 15.000,00 Euro.

§ 10

Bau- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 3. Verwaltung der stadteigenen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 4. Versorgung und Entsorgung,
 5. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Wirtschaftshof, Fuhrpark,
 6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung, Forst,
 9. Bergbau.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Wirtschaftsausschuss über:
 1. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000,00 Euro bis zu 20.000,00 Euro,
 2. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftrags-

werten von mehr als 30.000,00 Euro bis zu 150.000,00 Euro,

3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsachlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000,00 Euro aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall,
4. die Vergabe von Planungs- oder Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
5. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungsperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
6. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
7. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
8. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 11

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister als Vorsitzender sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt in besonderen Fällen den Ältestenrat um Vertreter von Gruppierungen bzw. Einzelpersonen mit Stadtratsmandat zu erweitern.

Im Verhinderungsfall des Mitgliedes nimmt der Stellvertreter des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden an der Sitzung des Ältestenrates teil.

Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.

IV.

Oberbürgermeister und Beauftragte

§ 12

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates, Leiter der Stadtverwaltung und oberste Dienstbehörde. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 13

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen

Aufgaben, soweit nicht die Stadt Weißwasser als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L. zuständig ist.

- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von bis zu 5.000,00 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von bis zu 30.000,00 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von bis zu 25.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 – ausgenommen die Leiter der obersten Verwaltungsebene -, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro; dies gilt nicht für Stundungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 20.000,00 Euro beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder

grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,
13. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000,00 Euro im Einzelfall,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 Euro nicht übersteigen.

§ 14

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei Stadträte zu Stellvertretern des Oberbürgermeisters. Die Vertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 15

Beauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister kann für bestimmte Aufgaben besondere Beauftragte bestellen. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Als Kontaktstelle für Bürger mit Behinderungen, deren Vereine und Verbände ist ein Behindertenbeauftragter zu bestellen.
- (3) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist namentlich ein Gleichstellungsbeauftragter zu bestellen.
- (4) Für die Behandlung sorbischer Angelegenheiten, sowie als Ansprechpartner für Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit wird ein Sorbenbeauftragter bestellt.
- (5) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihre Aufgabenbereiche zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht den Beauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

**V.
Mitwirkung der Einwohner**

**§ 16
Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

**§ 17
Einwohnerantrag**

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behan-

deln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden.

Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

**§ 18
Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

**VI.
Sonstige Vorschriften**

**§ 19
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.09.2007 i.d.F. vom 25.01.2012 außer Kraft.